

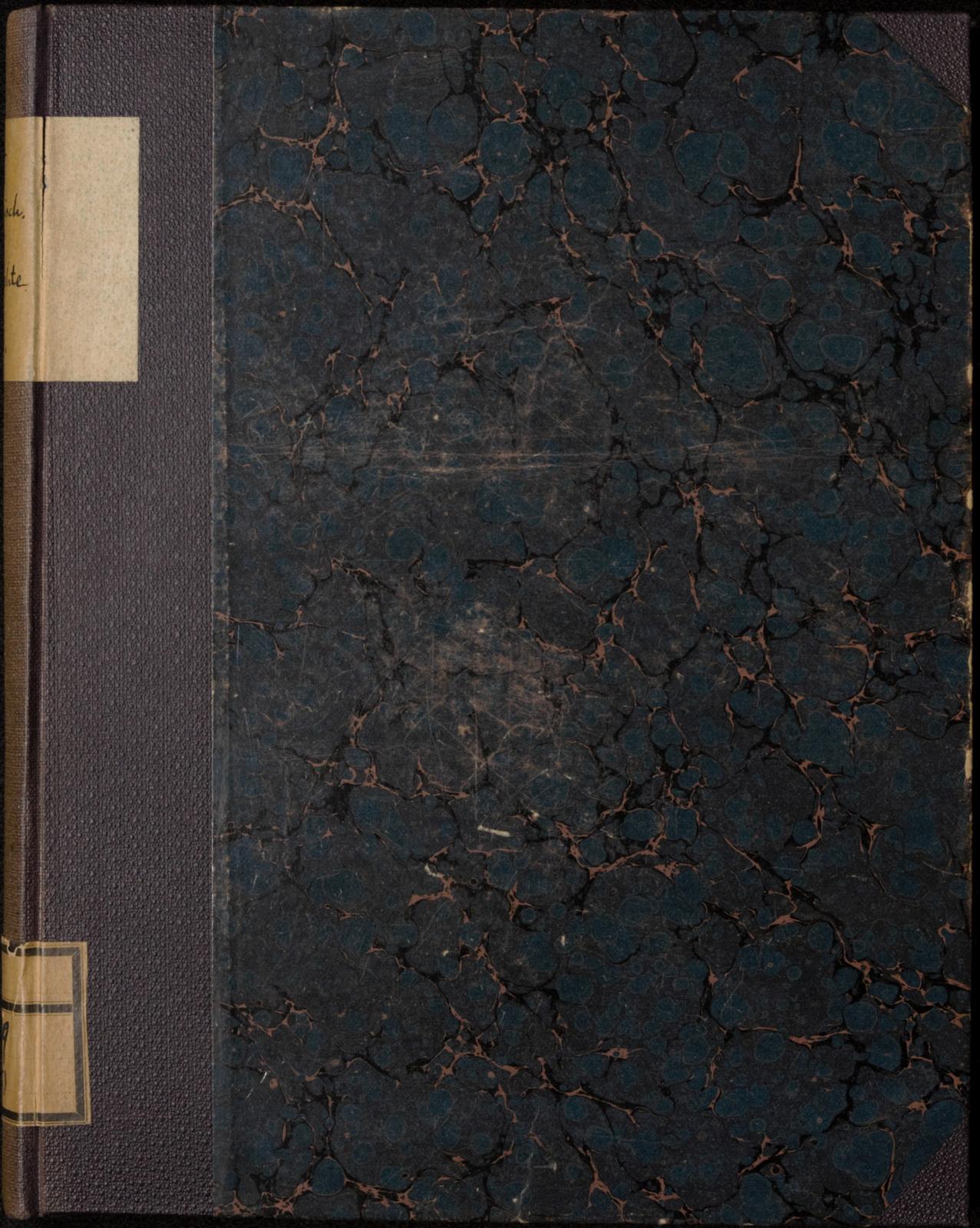
**Schreiben an einen guten Freund, In welchem die Frage erörtert wird: Ob es wider das Völker-Recht, daß der Rußische General-Feld-Marschall, Hr. Graff von Münnich, den Hrn. Marquis Monti arretiren lassen?**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1735?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1677374683>

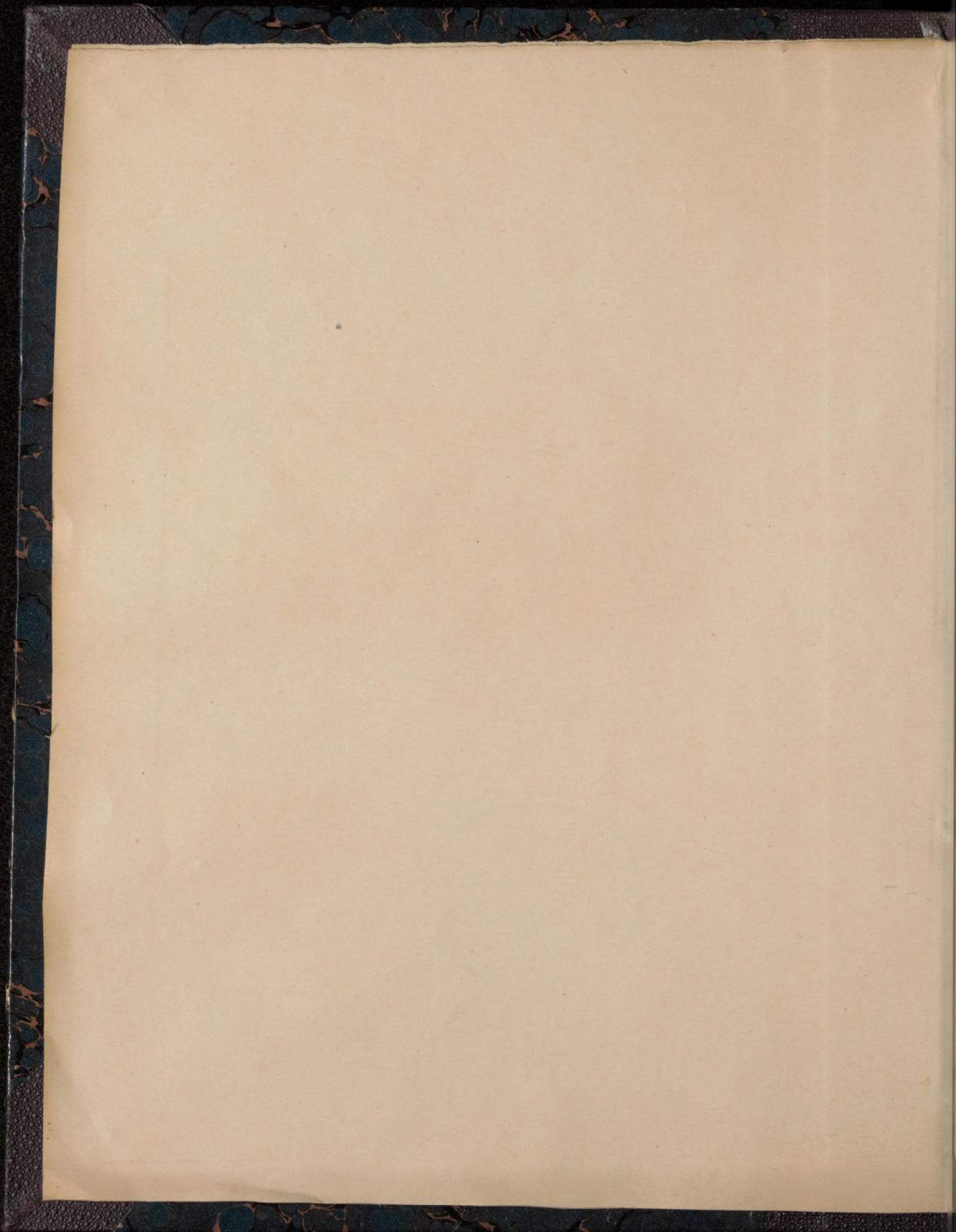
Druck Freier  Zugang





Rg- 129 (10)<sup>1-7</sup> = 7.





5

# Schreiben

an einen guten Freund,

In welchem die Frage erörtert wird:

Ob es wider das Völker-Recht, daß der  
Rußische General-Feld-Marschall, Hr.  
Graff von Münnich, den Hrn. Mar-  
quis Monti arretiren las-  
sen?

Medien

Ein

...

...



...

Monfieur



Ich bin nicht einerley Meynung mit Ihnen, was die Arretirung des Marquis Monti betrifft. Die Person, so er nach des Königs Augusti II. Glorwürdigsten Andenckens, Tod in Pohlen gespielet, ist so zweydeutig gewesen, als der Ausgang ihn selbst bestürzt gemacht. Da er sich bald als einen Bevollmächtigten von Stanislaos, bald als dessen vertrauesten Ministre, bald als einen Krieges-Held und Französischen General aufgeföhret, so soll zuletzt der Character eines Gesandten von Frankreich alles zudecken. Wenn Sie aber unpartheyisch das Verfahren des Russischen Herrn General-Feld-Marschalls ansehen, werden Sie finden, daß dem Völkler-Recht in nichts zu nahe getreten worden, wobey ich nur nachfolgende drey Ursachen zu überlegen geben will:

1.) Daß der Herr Marquis Monti den Character eines Ambassadeur von Frankreich bisher nicht mehr gehabt, oder 2.) doch denselben gänzlich überschritten, und allenfals 3.) derselbe gegen die Kayserinn von Rußland Ihm nicht zu statten kommt.

Die Rechte und Vorzüge der Gesandten gründen sich nicht allein auf die Commission dessen, der sie schicket, sondern auch auf die Agnition des Prinzen, oder des Staats,

an welchen Sie geschicket werden: Wie unter andern aus der Sorgfalt abzunehmen, welche bey einem öffentlichen Congress in Ausfertigung der Passeports beobachtet wird. Daher auch so viel Exempel vorhanden, von Ministres, die an denen Höfen, an welche Sie geschicket, nicht admittiret worden, und folglich die würckliche und völlige Qualität eines Gesandten nicht erlanget. Also versagte Kayser Carl der V. denen Französischen Gesandten, die auf den Reichs = Tag nach Speyer kommen wolten, die nöthigen Passeports. Als im vorigen Seculo Portugal sich der Spanischen Herrschafft entrissen, und der Römische Hof die Gesandten des neuen Königes nicht dafür erkennete, wolte der König auch keinen Pöbstlichen Ministre an seinem Hofe leiden. Daraus folget ferner, daß, wie der Character eines Gesandten mit dem Tod des Principals, der Ihn abgeschicket, erlöschet, seine Function auch aufhören muß, wenn der Prinz, an welchen Er gesendet worden, verstübet (\*), gleichwie die Bündnisse, wenn sie nicht mit der Nation selbst errichtet worden, mit dem Tod derer

(\*) WICQVEFORT Lib. I. Sect. 30. *Il est certain que les memes causes qui font cesser le pouvoir dans les particuliers, font aussi expirer la commission d'un Ministre dans les affaires publiques. Le pouvoir de l'Ambassadeur cesse lors que le Prince, qui l'employe, n'est plus en état d'agir, ou que celui auprès du quel il est employé, n'est plus en état de faire negocier avec lui: C'est a dire, par la mort de l'un, ou de l'autre.*

derer Prinzen, die sie geschlossen, aufhören. Auf solche Art hat die Vollmacht des Herrn Marquis Monti, die Er als Ambassadeur von Frankreich an den König von Pohlen gehabt, und darauf sich sein Character gegründet, bey dem Absterben Ihr. Maj. des Königs Augusti II. aufgehöret. In publico ist nicht bekannt, wie weit er bey der Republic von Pohlen accrediret gewesen; immassen während der Zeit, daß Er sich am Pohlischen Hofe befunden, kein Reichs=Tag zu Stande gekommen, auf welchen Er, nach Gewohnheit des Pohlischen Reichs, seine Anrede an die Stände thun, sein Creditiv übergeben, und also die Qualité eines an die Republic bevollmächtigten Bottschafters würcklich erlangen mögen. Eben so wenig ist bekannt worden, daß Er nach höchstgedachten Königs Augusti Tod bey der Republic absonderlich, auf gehörige Art, bevollmächtigt; als es vielmehr Weltkundig ist, daß Er sich nicht zur gesammten Republic gehalten, sondern nur eine Faction errichtet, von welcher Er selbst gleichsam das Leben gewesen: daß Er eine Person ins Reich geführt, und der Nation zum Könige aufdringen wollen, welche fürtlängst, und zu mehrern mählen, durch die verbindlichsten Reichs=Gesetze für einen Feind des Vaterlandes erkläret worden. Der Herr Marquis Monti wird sich noch wohl erinnern, was Er selbst in Warschau für eine Erklärung gethan, als der Primas durch ein präterdirtes Decret vom 9. Julii, sich gegen die

Sächsischen Plenipotentiaris auf eine unerhörte Art vergangen, und der Päpstliche Nuntius, sammt denen andern fremden Ministres, mit denen Sächsischen caufam communem machten. Der Herr Marquis entschuldigte sich damahls bezutreten, weil Er zugleich Plenipotentiaris vom Stanislaos sey.

Die Freyheit und Sicherheit, derer sich die Gesandten insgemein zu erfreuen haben, hat ihren ersten Ursprung aus der Präsumtion, daß sie Boten des Friedens, und Unterhändler eines guten Vernehmens sind. Darzu kommt der Character repräsentatitius, vermöge dessen sie, in gewisser Masse, die Person ihrer Principalen fürstellen, und dem die Höflichkeit der Völcker so viele besondere Vorzüge, und ausnehmende Ehren-Bezeugungen, gewiedmet hat. Wenn aber ein Ministre die Gränzen seiner Gesandtschaft überschreitet, und sich als einen Feind des Staats aufführet, handelt er selbst wider das Völcker-Recht. Die Römische Historie giebt uns darvon ein großes Exempel. Als die Gallier in Toscana eingefallen, und die Einwohner von Chiusi in Rom um Hülffe angesuchet, schickten die Römer drey Gesandten, welche den Galliern gültliche Vorschläge thun sollten. Diese waren aber so hitzig, daß sie mit denen von Chiusi gegen die Gallier selbst zu Felde zogen. Der Römische Historicus erkennet, daß sie darinnen gegen das Völcker-Recht gehandelt, (\*) und

(\*) LIV. v. 36. *Ibi iam urgentibus Romanam urbem fatis, legatis CONTRA IVS GENTIVM arma capiunt.*

der Rath in Rom erkannte es selbst, als die Gallier verlangten, daß man ihnen diese drey Personen ausliefern möchte. (\*\*). Der Character kan in solchem Fall einen Gesandten nicht bedecken. Inmassen man selbst seinem Principal widerstehen, und die Mittel fürkehren würde, welche das Natürliche Recht einem jeden gegen seinen Feind erlaubt. Wieviel große Könige und Fürsten hat es nicht getroffen, daß das Glück sie ihren Feinden als Gefangene in die Hände geliefert? Wie wolten denn ihre Gesandten bey dem Charactere repräsentatio sicherer seyn, wenn sie von ihrer friedsamem Function auf Meuterey, und feindselige Unternehmungen, abweichen?

Wie nun das Völker-Recht nichts anders ist, als ein Theil des Natürlichen Rechts, in soweit selbiges die Handlungen souverainer Herren und Völker betrifft; So finden wir auch bey allen Nationen Exempel, daß sie, wenn fremde Ministri sich in offenbare feindselige Practiquen eingelassen, ihnen nicht etwan nur den Hof verbothen, oder zugleich das Land zu räumen anbefohlen, sondern auch

(\*\*) LIV. ib. *Vicere Seniores ut Legati prius mitterentur questum iniurias, postulatamque ut pro IVRE GENTIUM VIOLATO Fabii dederentur, Legati Gallorum quum ea, sicut erant mandata, exposuissent, Senatui nec factum placebat Fabiorum, & ius postulare barbari videbantur. Sed ne id, quod placebat, decerneret in tantam nobilitatis Viris, ambitio obstabat.*

auch, nach Befinden der Umstände, kein Bedencken gehabt, sich ihrer Person zu versichern, um desto kräftiger zu verhindern, daß sie ihr feindseliges Vorhaben nicht ausführen möchten. Maximilianus I. ließ auf dem Reichs-Tage zu Lindau den Französischen Ministre arretiren, weil er unter dem Schein der Gesandtschaft, die Stände gegen den Kayser aufzuwiegeln suchte. Als auch in folgenden Zeiten der Spanische Bothschafter am Kayserlichen Hofe, Balthasar de la Cueva, sich in eine Querelle, die seine Domestiquen erregt, zu weit eingelassen, ließ der Kayser sein Haus mit 40. Mann besetzen. (\*) Die Königin Elisabeth ließ 1563. den Ambassadeur von Spanien, Alvaro de Quadra, nicht allein in Verwahrsam setzen, sondern auch durch einige Geheimde Rätthe vernehmen. (\*\*) Nichtweniger ließ A. 1717. König Georgius I. den Schwedischen Gesandten, Grafen von Gyllemborg, da Verdacht entstand, daß er mit den Feinden des Königs wegen einer Invasion correspondire, arretiren. Als in Frankreich zu des Königs Henrici IV. Zeiten der Ambassadeur von Spanien, Balthasar de Zuniga, eine Verrätheren angesponnen, durch welche die Stadt Marseille den Spaniern in die Hände gespielt werden sollte, ließ der König den Secretarium des Gesandten, Bruneau, gefangen nehmen, und ihm durch das Parlament den Process machen, ob er gleich das Urthel nicht vollstrecken ließ.

Für

(\*) WICQUEFORT L. I. S. 29.      (\*\*) ibid. p. 431.

Für wenig Jahren gieng der Französische Hof noch weiter, als er den Ambassadeur von Spanien Principe di Cellamare, selbst atretiren, und seine Papiere durchsuchen ließ, sobald er auf die Spur kam, daß derselbe eine gefährliche Verstrickung im Reich anzurichten bemühet sey.

Wie könnte nun nach diesen Principiis, und nach dieser Praxi der Europäischen Höfe, Selbst Ihre Königl. Majest. von Pohlen, und die Republique, den Herrn Marquis Monti, wenn gleich sein Character nicht schon vorhin erloschen wäre, ansehen; da er nach des Durchlauchtigsten Königes Augusti II. Tod den Zustand des Königreichs umzukehren auf alle nur ersinnliche Art sich bestrebet?

Es ist aber hiervon gegenwärtig nicht die Frage; sondern der Herr Marquis Monti ist in des Russischen Herrn General-Feld-Marschalls Bothmäßigkeit. Er ist an den Russischen Hof niemahls accreditiret gewesen, und es ist eine ausgemachte Sache, daß ein Gesandter die Rechte von seinem Character nicht prätendiren kan, als bey der Nation; an die er geschicket, und von welcher er angenommen worden. (\*) Wenn er an einem dritten Orth sich befindet,

(\*) GROTIUS de Iur. Belli & Pac. II. 18. 5. *Lex de vi Legatis non inferenda intelligenda est eum obligare, ad quem missa est legatio, atque ita demum si admittit, quasi scilicet ab eo tempore tacita pactio intercesserit: Und ferner: Non pertinet ergo haec lex ad eos per quorum fines, non accepta venia, transseunt legati. Nam siquidem ad hostes eorum eunt, aut ab*

det, wird er nicht anders als ein Particulier angesehen, außer was ihm, wenn derselbe Staat mit seinem Principal in Freundschaft, oder doch wenigstens nicht in Unfriede stehet, für Distinction aus Höflichkeit, in Ansehung seines Herrn, oder auch seiner eigenen Person, gemacht wird. Der König von Portugall schickte A. 1641. einen Gesandten nach Holland, der durch Engelland reisete. Als er daselbst Audienz bey dem Könige verlangte, wurde ihm zur Antwort gegeben, daß er selbige als ein Particulier, nicht aber nach dem Ceremoniel der Gesandten, haben konnte. (\*) Wie unter der Regierung des Königes Ludwig des XIII. Monsignore Falconieri, als Päpstlicher Nuntius nach Flandern gieng, und unterwegs den Französischen Hof besuchte, präsentirte ihn der Nuntius Bolognetti zwar an den König, er wurde aber nicht als ein Ministre aufgenommen, weil er nicht an den König geschickt war.

Was solchen Ministris in dem Gebieth einer dritten Puissance begegnet, wird nicht anders angesehen, als wenn es andere Privatos betroffen hätte. Zur Zeit von Caroli V. Regierung wurden im Gebieth von Meyland zwey Fran-

bösis

*hostibus veniunt, aut alioqui hostilia moluntur, interfici etiam poterunt.* Dergleichen lehret Herr von BYNCKERSHOEK in seinem Tr. de Foro Competente Legatorum IX. 7. (nach des Hn. BARBEYRAC Uebersetzung) *Les droits & privileges des Ambassadeurs n'ont lieu qu'entre le Prince, qui envoie des Ambassadeurs, & celui, a qui il les envoie.*

(\*) WICQVEFORT p. 439.

bösische Ministri, Rincon und Fregoso, wovon der eine nach Venedig, der andere nach Constantinopel destiniret war, auf dem Po überfallen und umgebracht. Der Gouverneur von Mayland behauptete, daß er nichts davon gewußt. Ob nun gleich verschiedene Autores an der Aufrichtigkeit dieser Versicherung sehr zweifeln, so gestehen sie doch, daß, wenn auch der Kayserl. Hof von der Sache gewußt hätte, es eigentlich keine Verletzung des Völker-Rechts würde gewesen seyn, weil diese beyde Personen nicht als Gesandten, in Ansehen des Kayfers, zu consideriren gewesen. (\*)

Wenn es sich zuträgt, daß diejenige dritte Puissance, in deren Bothmäßigkeit ein Ministre geräth, mit seinem Principal in Krieg begriffen, oder er selbst an den Feind derselben geschicket ist, so stehet nichts im Wege, ihn anzuhalten, und, nach Befinden, feindlich zu tractiren. Ich will ein Exempel aus den Geschichten der Römer anführen, welche sich immer eine grosse Ehre daraus gemacht, daß sie das Völker-Recht sorgfältig beobachtet. Zur Zeit des Punischen Krieges schickte Philippus, König von Macedonien, Gesandten an den Annibal, der in Italien stand, und er richtete mit ihm Bündniß wider die Römer. Annibal schickte bey ihrer Abreise zugleich drey Gesandten an den

)( 2

Rö

(\*) WICQVEFORT L. I. Sect. 29. p. 434. *Le Roy François ne pouvoit pas dire, que l'Empereur eut violé le Droit des Gens, parce que Rincon & Fregose n'étoient pas Ministres publics à son égard.*

St. bid. (\*\*) 489. 3. V. 100. (\*\*) 4. 11. 22. 1. 1. 1. 1.

König Philippum mit ab. Aber das Schiff gerieth den Römern in die Hände, und die Gesandten des Königs von Macedonien sowohl als der Carthaginienfer wurden zu Gefangenen gemacht. (\*) Aus denen vielen Exempeln, so uns die neuern Zeiten an die Hand geben, will ich nur eines von dem Englischen Hofe entlehnen. Die Königin Elisabeth ließ den Französischen Ministre M<sup>r</sup>. du Croc arre- tiren, den der Französische Hof an die Königin Maria von Schottland geschicket hatte: und wuste solches Verfahren dergestalt zu rechtfertigen, daß man sich in Frankreich da- bey beruhigte. (\*\*) Lansac de St. Gelais war Ambassa- deur von Frankreich in Rom, kriegte aber Befehl nach Siena zu gehen, welches die Spanier, und Cosmus, Herzog von Florens, damahls belagerten. Darüber ward er gefan- gen, und kam nicht eher loß, als bis man ihn austauschen konnte (\*\*\*)

Die Kayserin von Rußland und Dero General-Feld- Marschall können den Herrn Marquis nicht anders ansehen, als einen Französischen Officier, der sich selbst vor einen Bevollmächtigten von Stanislaos Leszinsky, ihrem decla- rirten Feind, ausgegeben, und das fürnehmste Instrument gewesen, das zur Zerrüttung von Pohlen Anlaß gegeben, der bey Annäherung der Rußischen Trouppen mit ihm nach Dansig geflüchtet, die Stadt am meisten zum Wiederstand gegen die Russen veranlasset, selbst ein Regiment zum Dienst gegen dieselben errichtet, und von dem die Französischen Trouppen, welche die Rußischen Retranchements ange- griffen, ihre Ordres nehmen müssen. Daß

(\*) LIV. XXXIII. 34. (\*\*) WICQVEF. p. 434. (\*\*\*) ibid. 318.

Daß aber zwischen dem Russischen Reich und der Krone Frankreich wirklich Status belli sey, braucht keines Zweifels, nachdem der König von Frankreich Stanislaum, den der Russische Hof für längst als seinen Feind declariret, und dessen Exclusion durch so viele Reichs-Gesetze und Bündnisse festgestellet worden, auf den Pohlischen Thron zu erheben unternommen, und sich deshalb in seiner Kriegs-Declaration so deutlich expliciret; auch darauf die Französischen Troupen die Russischen für Danzig angegriffen, und die Französische Schiffe die Russischen Flaggen, selbst auf der Ost-See, feindlich tractiret.

Der Herr Marquis Monti kan auch gegen den Russischen Hof sich damit nicht schützen, daß er der Instruction von seinem Könige gefolget. Nach seinen Handlungen zu urtheilen, so muß die Instruction gewesen seyn, Stanislaum auf den Pohlischen Thron zu bringen, es möchte kosten, was es wolle. Dieses aber konte, vermöge der Reichs-Fundamental-Gesetze, und der zwischen Pohlen und Rußland subsistirenden Bündnisse, auch bey so starcken Widerspruch eines ansehnlichen Theils von der Nation, nicht geschehen, ohne ganz Pohlen umzukehren. Dergleichen Ordres, so auf die Umstürzung eines Staats gerichtet, und an sich selbst dem Völker-Recht zuwieder sind, können einen Ministre der gerechten Ahndung des Hofes, wiederwelchen er nach deren Inhalt, machiniret, nicht entziehen, (\*) am wenigsten aber gegen eine Puissance, an die er niemahls accreditiret gewesen, gelten. Alle Officier und Soldaten haben Ordres von ihren Herren, können aber

)( 3

des

(\*) BARBEYRAC in not. ad BYNCKERSHOECK. de for. Compet. Leg. Cap. XXIV. §. 4.

deshalber, wenn sie überwunden werden, der Gefangenschaft, und was sonst Kriegs-Manier mitbringet, sich nicht entschütten. So wenig, als es vor eine Verletzung des Völker-Rechts kan angegeben werden, daß der Französische Gesandte am Dänischen Hofe, Comte de Plelo, indem er das Retranchement der Russen angegriffen, erschossen worden; so geduldig muß auch der Herr Marquis Monti, nachdem er in der Hoffnung, welche er sich von dem glücklichen Ausgang seiner Desseins gemacht, ein viel mehrers gethan, sich jezund in sein Schicksaal finden, da er als ein überwundener Soldat angesehen wird.

Ich hoffe, es werde dieses genung seyn, Sie zu überzeugen, daß ihr Argument vom Character des Hrn. Marquis Monti, darauf Sie in ihrem Schreiben so viel bauen, bey gegenwärtiger Beschaffenheit der Umstände, nicht Stich halte. Ich will nur noch einige Anmerkungen gegen die zwey Umstände, auf welche Sie sich zuletzt beziehen, beyfügen.

Sie beruffen sich darauf, daß der Herr Graf Wilszek, die Russischen und andere fremde Ministri, dem Herrn Marquis Monti, vor seiner Abreise aus Warschau, die höchstlichen Complimente machen lassen, und ihn also für einen öffentlichen Ministre erkannt. Diese Herren haben dadurch eine besondere Höflichkeit und Attention bezeuget, dergleichen vielleicht der Herr Marquis bey anderer Gelegenheit, gegen gewisse fremde Ministres, in Pohlen nicht verspü-

spüren lassen. Im übrigen hat sich in denen 8 Monathen, die indessen verflossen, das Theatrum ganz verändert. Pohlen hat einen rechtmäßigen König bekommen, und die Republique sich unter Ihm wieder in Verfassung gesetzt. Der Herr Marquis ist weder bey dem Könige, noch bey der Republique accrediret, sondern hat vielmehr wieder beyde sich mit offener Gewalt bestrebet. Sein König hat nicht allein Ihro Römisch-Kaysrl. Majest. mit welcher die Monarchin von Rußland im genauesten Bündniß stehet, unter dem Fürwand der Pohlenischen Wahl, mit Krieg angegriffen; sondern auch selbst Schiffe und Völcker bis für Danzig geschicket, welche gegen die Rußischen feindlich agiret.

So ist auch, was Sie zuletzt anführen, wie es gleichwohl unter grossen Herren gebräuchlich sey, daß man, wenn der Krieg declariret wird, denen Ministris, die sich an denen Höfen, welche in Krieg gegen einander treten, sich befinden, Passports giebet, damit sie sich sicher retiriren können, nicht so schlechterdings als eine Regul anzunehmen. Vielmehr ist es dem Völcker-Recht gemäß, daß, wenn ein Krieg zwischen zweyen Staaten angehet, auch die Ministri als Feinde angesehen werden. (\*) Als es A. 1665. zwischen Engelland und Holland zur Ruptur kam, wurde der Secretarius vom Holländischen Ambassadeur in London arretiret: und die General-Staaten lieffen der gleichen Tractament an dem Secretario

(\*) WICQVEFORT Lib. 1. s. 30. *Le Droit des Gens ne se viole point en la personne du Ministre d'un Prince, qui rompt avec celui, auprès du quel ce Ministre reside; parce qu'après la declaration, & après la guerre ouverte, le Ministre du Prince Ennemi devient Ennemi aussi, & ne peut plus jouir de la securité publique.*

carlo des Englischen Gesandten ausüben. Daher kömmt die Fürsorge, daß die Pringen insgemein ihren Ministre zurückeruffen, ehe der Krieg ausbricht. Also rief die Republique Venedig, sobald sie sich gegen Carolum VIII. König von Frankreich, in Bündniß mit eingelassen, die beyden Gesandten, die sie an dessen Hofe hatte, zurücker. Der Pabst Julius III. avertirte seinen Legatum, den Cardinal Rebibas, als es mit dem Kayser zur Ruptur kommen solte, damit er sich bey Zeiten vom Hofe entfernen möchte. (\*)

Es bleibet also bloß dem Wohlstande, und dem guten Willen der Höfe, wenn sie mit dem Ministre wohl zufrieden sind, ausgesaget, daß sie ihm einen Passeport geben, dergleichen er nicht brauchte, wenn sein Character genung wäre, in Kriegszeiten ihn zu schützen. Bey dem gegenwärtigen Fall aber ist wieder nicht zu vergessen, daß der Herr Marquis mit einem dritten Hofe zu thun hat. Zwar pfleget bey angehenden Kriegszeiten ein Prinz, nicht sowohl aus Schuldigkeit, als Großmuth, auch wohl des dritten Hofes Gesandten, wenn selbige sonst sich friedlich, oder wenigstens indifferent bezeigen, auf ihr Ansuchen, Passeports zu ertheilen. Der Hr. Marquis hätte sich, wenn er zu rechter Zeit gewollt, auch ohne Passeport retiriren können. Da er aber nicht allein fünf Monath die Belagerung mit aushält, sondern auch sein äußerstes thut, die Belagerten zu animiren, ihnen Succurs verschafft, und demselben von der Stadt aus Ordre giebt, auch noch zulest Stanislaos davon hilfft; so kan er auch kein anderes Tractament, als die übrigen Französischen Officiers, prætendiren.

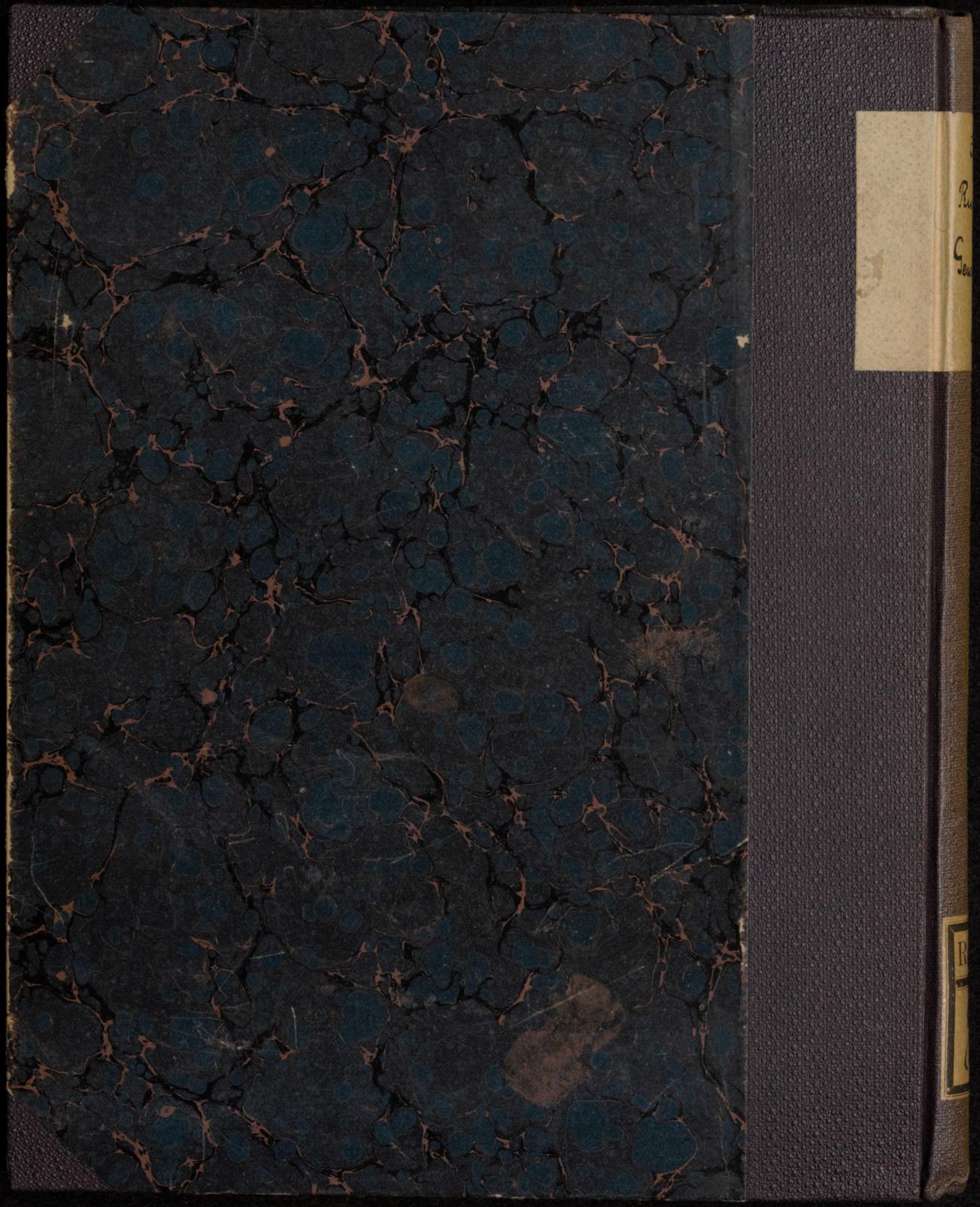
WICQVEFORT L. II. p. 194.

\* \* \*









Ru  
G

R  
C

